



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Solothurn

Finanzdepartement  
Departementssekretariat  
Rechtsdienst / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn

## **Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf zur „Änderung des Rechtsmittelweges bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten im Personalrecht“**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, zur Änderung des Rechtsmittelweges bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten im Personalrecht, Stellung nehmen zu können.

In der Vorlage wird vorgeschlagen den Rechtsschutz im Personalrecht zu vereinfachen, indem sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis auf dem Verfügungsweg festgesetzt werden und anschliessend mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden können.

Es ist aus Sicht der SP nichts dagegen einzuwenden, dass Rechtsmittelverfahren vereinfacht werden, um den Rechtsschutz der Betroffenen besser gewährleisten zu können. Bei einer grundlegenden Änderung, wie dies der Wechsel vom Klageverfahren ins Beschwerdeverfahren für vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis darstellt, sind nicht nur die Einfachheit des Rechtsweges für die Anstellungsbehörde, sondern auch die Konsequenzen für die betroffenen Arbeitnehmenden zu prüfen. Unseres Erachtens wird in der Vernehmlassungsvorlage nicht auf die Nachteile der vorgeschlagenen Lösung für die Arbeitnehmenden hingewiesen.



Ein Wechsel vom Klageverfahren ins Beschwerdeverfahren bedeutet, dass der betroffene Arbeitnehmende die Herrschaft über das Verfahren verliert. Im vorgeschlagenen Gesetzestext wird nicht ausgeführt, auf wessen Veranlassung eine Verfügung erlassen wird. Es darf aus unserer Sicht nicht sein, dass der Arbeitnehmende diesbezüglich schlechter gestellt wird als im Klageverfahren, wo er seine Ansprüche in einem von ihm bestimmten Zeitpunkt einklagen kann und ihm vorher genügend Zeit bleibt auch auf dem Verhandlungswege zu einer Einigung zu gelangen.

Ebenfalls nicht einverstanden sind wir damit, dass der Streitgegenstand (Sachverhalt) von der Anstellungsbehörde festgelegt werden kann. Für uns stellt sich die Frage, inwiefern der Arbeitnehmende hier die Möglichkeit hat selber zu bestimmen, ob er z.B. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorerst nur eine Entschädigung verlangen will und mit den Einwänden gegen das Arbeitszeugnis zuwarten will. Im Klageverfahren steht es dem Klagenden frei, welchen Sachverhalt er wann einklagen will.

Für den Arbeitnehmenden ist die 10tägige Beschwerdefrist nach dem Erlass der Verfügung zu kurz. Es handelt sich hier um Interessen des betroffenen Arbeitnehmenden, für deren Wahrnehmung ihm genügend Zeit eingeräumt werden soll. Der Zeitdruck auf den Arbeitnehmenden ist nicht akzeptabel, wenn mit dem Klageverfahren verglichen wird, wo er im Rahmen der zu beachtenden Verjährungsfristen selber entscheidet, wann er die Klage einleiten will.

### **Fazit:**

1. Die Gesetzesänderung bringt zu grosse Nachteile für die Arbeitnehmenden.
2. Eine Verdeutlichung im Gesetz betreffend Abgrenzung vermögensrechtliche/nicht vermögensrechtliche Ansprüche würde genügen, um den Rechtsschutz der Arbeitnehmenden zu verbessern. Wir bevorzugen daher die Beibehaltung des Klageverfahrens und lehnen die Gesetzesänderung so wie sie vorliegt ab.



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Solothurn

3. Sollte der Rechtsmittelweg trotzdem wie vorgeschlagen vereinheitlicht werden, verlangen wir:
- eine umfassende Gewährung des rechtlichen Gehörs vor Erlass einer Verfügung
  - den Erlass der Verfügung in jedem Fall auf Antrag des Mitarbeitenden und über den vom Mitarbeitenden verlangten Sachverhalt
  - in Abweichung von den allgemeinen Regeln eine Beschwerdefrist von 30 Tagen gegen Verfügungen im Rahmen von § 53 Abs. 1 GO

Besten Dank für die Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn**

Niklaus Wepfer  
Parteisekretär

Solothurn, 23. Dezember 2013